

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 15. März 2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes und Anlegen eines provisorischen Grabhügels mit Aufdekoration der Kränze und Blumen nach Schließen des Grabes) beträgt EUR 200,--.
- (2) Für die Erdbestattung einer Urne wird eine Pauschalgebühr von EUR 77,-- festgelegt.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses und die Erledigung des Schließdienstes für die Friedhöfe und Leichenhäuser in Wurmsham und Pauluszell beträgt EUR 60,--.
- (4) Die Gebühr für die Träger bei der Überführung und Beerdigung beträgt pro Mann EUR 27,--.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
 - a) bei Kindern unter 10 Jahren EUR 25,--
 - b) bei Personen über 10 Jahren EUR 50,--

§ 2

Die Änderung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Velden, 15. März 2018

Gemeinde Wurmsham

Maria Neudecker,
Erste Bürgermeisterin

